Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Offenau

vom 20.10.2020

Auf Grund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 20.10.2020 die nachstehende Friedhofssatzung beschlossen:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Widmung

- (1) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde. Er dient der Bestattung verstorbener Gemeindeeinwohner und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz Verstorbener, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist. In besonderen Fällen kann die Gemeinde eine Bestattung anderer Verstorbener zulassen.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

II. Ordnungsvorschriften

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur während der bekanntgegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
- 1. Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühlen sowie Fahrzeugen der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
- 2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen.
- 3. den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten.
- 4. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- 5. Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- 6. Waren und gewerbliche Dienste anzubieten.
- 7. Druckschriften zu verteilen oder Plakate anzubringen
- 8. zu lärmen, zu spielen oder zu lagern.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofs und der Ordnung auf ihm zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf dem Friedhof bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.

Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf .10 Jahre befristet.

- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof verursachen.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei nach Möglichkeit die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen. An Sonn- und Feiertagen werden keine Bestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen. Zur Wahrung eines geordneten Betriebsablaufes kann die Dauer der Trauerfeiern zeitlich begrenzt werden.

(3) Bestattungen, Urnenbeisetzungen und Ausgrabungen werden ausschließlich von der Gemeinde vorgenommen. Dazu gehört auch der Transport der Särge, bei Erdbestattungen die Öffnung und das Schließen des Grabes sowie Versenkung des Sarges, bei Feuerbestattungen die Beisetzung der Urne. Die Gemeinde kann gestatten, dass der Sarg von anderen Personen zur Grabstätte getragen wird.

§ 6 Särge

Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und verfüllen.
- (2) Vor Ausheben des Grabes müssen die Grabnutzungsberechtigten oder Antragsteller etwa vorhandene Grabmale, Fundamente, Steinzeugfassungen, Grabzubehör und Pflanzen auf ihre Kosten entfernen oder entfernen lassen.
- (3) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen und Aschen beträgt 20 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten zehn Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 21 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 21 Abs. 1 Satz 4 können aufgefundene Gebeine (Überreste von Verstorbenen) und Urnen mit Aschen Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Grabstätten

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
- 1. Reihengräber,
- 2. Urnenreihengräber,
- 3. Wahlgräber,
- 4. Urnenwahlgräber
- 5. Grabanlage für anonyme Bestattung und anonyme Urnenbestattung
- 6. Ehrengräber.
- (3) Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Offenau. Nutzungsrecht an Grabstätten können nach Maßgabe dieser Satzung erworben werden. Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber

(1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.

Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge

- 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
- 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
- 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
- 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr,
- 2. Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten sechsten Lebensiahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekanntgegeben.
- (6) Die Absätze 1, 3 bis 5 gelten entsprechend für Urnenreihengräber.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Wahlgräber können ein- und mehrstellige Grabstätten sein. In Wahlgräbern für Erdbestattungen kann eine zusätzliche Urne beigesetzt werden.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (6) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über
- 1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
- 2. auf die Kinder,
- 3. auf die Stiefkinder,
- 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
- 5. auf die Eltern.
- 6. auf die Geschwister,
- 7. auf die Stiefgeschwister,
- 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt. Dies gilt auch beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht vorher übergegangen war.

- (8) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrnehmung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er es nicht aus, so tritt der nächste in der Reihenfolge nach Abs 7 Satz 3 an seine Stelle.
- (9) Der Nutzungsberechtigte kann durch Erklärung mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die

Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (11) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (12) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.

§ 13 Urnenreihen- und Urnenwahlgräber

- (1) Urnenreihen- und Urnenwahlgräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem doppelten Urnenwahlgrab kann eine zusätzliche Urne beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urnen nicht überschritten wird oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

V. Grabmale und sonstige Grabausstattungen

§ 14 Gestaltungsvorschriften

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs entsprechen.
- (2) Nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren müssen Grabmale errichtet werden.
- (3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig: Grabmale
- 1. aus schwarzem Kunststein oder aus Gips
- 2. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
- 3. mit Farbanstrich auf Stein
- 4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form.

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattungen.

- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
- 1. auf einstelligen Grabstätten

bis zu 0,70 m² Ansichtsfläche

2. auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,50 m² Ansichtsfläche

(6) Urnengrabstätten können ganz oder teilweise mit Grabmalen abgedeckt werden.

- (7) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden; sie sind in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Die Fläche des stehenden Grabmals zählt nicht zur Ansichtsfläche des liegenden Grabmales.
- (8) Die Gemeinde belegt die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten. Grabeinfassungen jeder Art sind daher nicht erforderlich.
- (9) Auf Grabmalen kann ein Lichtbild des Verstorbenen mit einer Ansichtsfläche von max. 150 cm² angebracht werden.
- (10) Die Gemeinde kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Absatz 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 2 bis 9 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 15 Grabstätten im gärtnergepflegten Grabfeld

- (1) Wird eine Grabstätte in einem gärtnergepflegten Grabfeld ausgewählt, so ist für die Grabpflege gleichzeitig eine Zusatzvereinbarung mit dem von der Gemeinde für dieses Feld bestimmten Vertragspartner abzuschließen.
- (2) Die Gestaltung in diesem Grabfeld richtet sich nach den vertraglichen Vereinbarungen zwischen der Gemeinde und dem jeweiligen Vertragspartner bzw. dem darauf basierenden individuellen Pflegevertrag zwischen dem Vertragspartner und den Nutzungsberechtigten.
- (3) Für die Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz und Metall verwendet werden.
- (4) Für die Grabmale gilt folgende Maßobergrenze (Höhe x Breite): Liegende Steine, Platten und Naturfindlinge: 40 x 40 cm Grabsteine für Urnengräber: 70 x 40 cm Grabsteine für Erdbestattungen: 100 x 50 cm
- (5) Auf diesem Grabfeld ist das Ablegen und Aufstellen von Grabschmuck in jeglicher Form unzulässig. Ausnahmsweise wird das Ablegen von Blumen gestattet.

§ 16 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedarf ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.

- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofssatzung erfüllt werden.

§ 17 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen.

Grabmale und Einfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i.d.R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 18 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 19 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen nicht vor Ablauf der Ruhezeit (20 Jahre nach Beisetzung des zuletzt Verstorbenen) von der Grabstätte entfernt werden; vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen nach vorheriger Meldung an das Friedhofsamt entweder selbst zu entfernen oder die Gemeinde diesbezüglich zu beauftragen gegen Gebühr gemäß der Bestattungsgebührensatzung die Grabstätte zu räumen. Bei Selbsträumung wird nach erfolgter Räumung und Meldung an die Gemeinde durch den Bauhof die ordnungsgemäße Ausführung überprüft. Es muss die vollständige Bepflanzung sowie der Grabstein nebst Sockel (Fundament) entfernt, Erde aufgefüllt und Rasen gesät werden. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde gegen Gebühr die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 18 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate

VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte

§ 20 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern (§ 14 Abs. 8) dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 19 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde
- (7) Die gesamte Grabfläche ist zu bepflanzen. Ihre gärtnerische Gestaltung ist auf die Umgebung abzustimmen; nicht zugelassen sind insbesondere Bäume und großwüchsige Sträucher, Grabgebinde aus künstlichen Werkstoffen und das Aufstellen von Bänken.

§ 21 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten von der Gemeinde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann die Gemeinde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. Benutzung der Aufbahrungshalle

§ 22 Benutzung der Aufbahrungshalle

- (1) Die Aufbahrungshalle dient der Aufnahme der Verstorbenen bis zur Bestattung. Sie darf nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten

§ 23 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 4 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
- 2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
- a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
- b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
- c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
- d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
- e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde.
- f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
- g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
- h) Druckschriften verteilt oder Plakate anbringt
- i) lärmt, spielt oder lagert.

- 3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 4 Absatz 1),
- 4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 15 Absatz 1 und 3) oder entfernt.
- 5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält.

IX. Bestattungsgebühren

§ 25 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesens werden Gebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 26 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
- 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
- 2. wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet
- 1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
- 2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 27 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
- 1. bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung.
- 2. bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 28 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- ((1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis dieser Satzung.
- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren Verwaltungsgebührenordnung in der jeweiligen Fassung entsprechend Anwendung.

X. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 29 Alte Rechte

Die vor dem Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung entstandenen Nutzungsrechte werden auf 40 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhezeit des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 30 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die Friedhofssatzung vom 14.03.2000 einschl. deren Änderungen und Anlagen außer Kraft.

Offenau, 21.10.2020

Michael Folk Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

- Gebührenverzeichnis -

| 1.1 Genehmingung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 28,00 Euro 1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern 46,00 Euro 1.21 Einzelfall 46,00 Euro 1.22 Dauerzulassung 138,00 Euro 1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 138,00 Euro 1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit von 46,00 bis 138,00 Euro 1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen 133,00 Euro 2. Benutzungsgebühren 2. Erdbestattung 575,00 Euro 2.2 I von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 265,00 Euro 2.21 von Personen unter 6 Jahren 265,00 Euro 2.23 von Personen und Umbetten von Urnen 265,00 Euro 2.24 Ausgraben und Umbetten von Urnen 480,00 Euro 2.25 Besietzung der von auswärts überführten Gebeinen 1.690,00 Euro 2.26 Besietzung der von auswärts überführten Gebeinen 40,00 Euro 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 40,00 Euro 2.28 Besietzung einer Urner in einem Verhandenen bereits belegten 1.800,00 Euro 2.25 Besietzung einer Urner in einem vorhandenen bereits belegten 1.350,00 Euro 2.51 Uberlassung eines Urner einen vorhandenen bereits belegten | Nr. Amtshandlung/Gebührentatbestand | Gebühr | | | | | |
|--|--|---------------------|--|--|--|--|--|
| 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals 1.2 Zulassung von gewerbsmäßigen Grabmalaufstellern 1.21 Einzelfall 1.22 Dauerzulassung 1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 1.38 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit von 46,00 bis 1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen 1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen 1.6 Leichenbesorgung 2.1 Leichenbesorgung 2.2 Erdbestattung 2.2.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 2.2 von Personen unter 6 Jahren 2.2 von Personen unter 6 Jahren 2.2.2 von Tot- und Fehlgeburten 2.2.3 von Tot- und Fehlgeburten 2.2.5 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 2.2.5 Ausgraben und Umbetten von Urnen 2.2.6 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 2.2.7 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 2.3 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindegrab 2.43 für Personen unter 6 Jahren / Kindegrab 2.55 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.61 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.52 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.64 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.65 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechten 2.64 Verleihung von besonderen Grabnutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.71 Anonymes Urnengrab (Reihenurmengrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurmengrab) 3. 1.80,00 Euro 3. Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 3. Sonstiges 3. 1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3. 1 Fäber entfernen durch Gemei | 1. Verwaltungsgebühren | | | | | | |
| 1.21 Einzelfäll 46,00 Euro 1.22 Dauerzulassung 138,00 Euro 1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 138,00 Euro 1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit von 46,00 bis 138,00 Euro 1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen 133,00 Euro 2. Benutzungsgebühren 2. Erdbestattung 2. Erdbestattung 2. 21 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 575,00 Euro 2. 22 von Personen unter 6 Jahren 265,00 Euro 2. 23 von Tot- und Fehlgeburten 265,00 Euro 2. 24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 1,690,00 Euro 2. 25 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 480,00 Euro 2. 27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 40,00 Euro 2. 28 Beisetzung der von Aschen (Feuerbestattung) 385,00 Euro 2. 4 Überlassung eines Reihengrabes 2. 1 2. 41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren | 1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals | 28,00 Euro | | | | | |
| 1.3 Zulassung zur gewerbsmäßigen Grabpflege 1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit von 46,00 bis 138,00 Euro 1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen 133,00 Euro 2. Benutzungsgebühren 2.1 Leichenbesorgung 2.2 Erdbestattung 2.2.1 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 265,00 Euro 2.2.2 von Personen unter 6 Jahren 265,00 Euro 2.2.3 von Tot- und Fehlgeburten 265,00 Euro 2.2.4 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 480,00 Euro 2.2.5 Ausgraben und Umbetten von Urnen 480,00 Euro 2.2.6 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 575,00 Euro 2.2.7 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 40,00 Euro 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 575,00 Euro 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 575,00 Euro 2.43 Beisetzung eines Umenreihengrabes 575,00 Euro 2.44 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 575,00 Euro 2.45 Beisetzung eines Umenreihengrabes 575,00 Euro 2.5 Überlassung eines Umenreihengrabes 575,00 Euro 2.5 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 575,00 Euro 2.5 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 575,00 Euro 2.5 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 575,00 Euro 2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 575,00 Euro 2.6 Urnenwahlgrab 31 Einzelgrab (30 Jahre) 575,00 Euro 2.6 Sanstige 575,00 Euro 575,00 | | 46,00 Euro | | | | | |
| 1.4 Sonstige gewerbliche Tätigkeit von 46,00 bis 138,00 Euro 1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen 133,00 Euro 1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen 133,00 Euro 2.2 Benutzungsgebühren 2.1 Leichenbesorgung 2.21 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 265,00 Euro 2.22 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 265,00 Euro 2.23 von Tot- und Fehlgeburten 265,00 Euro 2.24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen 2.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 375,00 Euro 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 40,00 Euro 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 40,00 Euro 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 40,00 Euro 2.24 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 385,00 Euro 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab | | | | | | | |
| 2. Benutzungsgebühren 2.1 Leichenbesorgung 2.2 Erdbestattung 2.21 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 2.22 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 2.23 von Tot- und Fehlgeburten 2.24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen 2.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 2.3 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.43 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.44 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.45 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.54 Urnendoppelwahlgrab 2.55 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.61 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsrechten 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 2.83 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung der Trauerhalle 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab | | | | | | | |
| 2. Benutzungsgebühren 2.1 Leichenbesorgung 2.2 Erdbestattung 2.21 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 265,00 Euro 222 von Personen unter 6 Jahren 265,00 Euro 2.23 von Tot- und Fehlgeburten 265,00 Euro 2.24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen 480,00 Euro 2.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 575,00 Euro 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 40,00 Euro 2.28 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 385,00 Euro 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.4 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 575,00 Euro 2.42 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 575,00 Euro 2.50 Überlassung eines Urnenreihengrabes 5.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 5.51 Überlassung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 5.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 5.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 5.400,00 Euro 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab 5.400,00 Euro 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechten 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode 2ur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenurnengrab) 1.800,00 Euro 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 1.800,00 Euro 2.83 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 1.50,00 Euro 1.50,00 Euro 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 1.85,00 Euro 1.85,00 E | | | | | | | |
| 2.1 Leichenbesorgung 2.2 Erdbestattung 2.21 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 2.22 von Personen unter 6 Jahren 2.23 von Tot- und Fehlgeburten 2.24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen 2.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 2.3 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 385,00 Euro 2.40 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.41 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.54 Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.55 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.56 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsrechts 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig 2.63.2 für eine Avernätlnis der Nutzungsperiode zur erneuten 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 2.73 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.74 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.75 Benutzung der Trauerhalle 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung der Urnengeringen einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstige 3. 1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab | 1.5 Zustimmung zur Ausgrabung von Verstorbenen | 133,00 Euro | | | | | |
| 2.1 Leichenbesorgung 2.2 Erdbestattung 2.21 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 2.22 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 2.23 von Tot- und Fehlgeburten 2.24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen 2.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 2.3 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.4.1 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.4.2 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.5.1 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.5.2 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.5 Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.5 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.5 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.6.1 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.6.2 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (2.6.2 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (2.6.3 Erneuter Erwerb eines Nutzungsperiode 2.7 Von,00 Euro 2.6.2 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (2.6.3 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.6.3 I für die Dauer einer Nutzungsperiode zur erneuten 2.6 Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 1.800,00 Euro 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 1.800,00 Euro 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 2.82 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 185,00 Euro 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab | 2. Benutzungsgebühren | | | | | | |
| 2.21 Von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 575,00 Euro 2.22 von Personen unter 6 Jahren 265,00 Euro 2.23 von Tot- und Fehlgeburten 265,00 Euro 2.24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen 2.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 575,00 Euro 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 40,00 Euro 2.27 Beseitung von Aschen (Feuerbestattung) 385,00 Euro 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.43 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 3.1.350,00 Euro 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 3950,00 Euro 2.61 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode 2.72 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 3.72 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 3.72 Anonymes Reihengrab (Reihenurnengrab) 3. Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 3.50 Euro 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab | | | | | | | |
| 2.21 von Personen im Alter von 6 und mehr Jahren 2.22 von Personen unter 6 Jahren 2.23 von Tot- und Fehlgeburten 2.24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen 2.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 2.3 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.43 überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 2.54 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.55 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.56 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.83 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.80 Sonstige Leistungen 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.1 Gräburrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab | | | | | | | |
| 2.23 von Tot- und Fehlgeburten 2.24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen 2.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 2.3 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.43 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.44 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung einer Ume in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.52 Beisetzung einer Ume in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Ume in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.64 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.65.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.66.2 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode vielen Autzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.70 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 2.83 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 50,00 Euro 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab | | 575,00 Euro | | | | | |
| 2.24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen 3.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 3.3 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 3.4 Überlassung eines Reihengrabes 3.4 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 3.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes 3.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes 3.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes 3.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes 3.5 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 3.5 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten 3.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 3.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 3.6 Urnenwahlgrab Joppelgrab John John John John John John John John | 2.22 von Personen unter 6 Jahren | 265,00 Euro | | | | | |
| 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen 2.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 2.3 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 385,00 Euro 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.60 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab las Doppelgrab (30 Jahre) 2.63 Ermeuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer anteilig 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.83 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung der Trauerhalle 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | 2.23 von Tot- und Fehlgeburten | 265,00 Euro | | | | | |
| 2.26 Beisetzung der von auswärts überführten Gebeinen 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 40,00 Euro 385,00 Euro 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 1.800,00 Euro 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 0,00 Euro 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 0,00 Euro 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 1.350,00 Euro 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 950,00 Euro 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 950,00 Euro 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 950,00 Euro 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.700,00 Euro 2.61.2 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.700,00 Euro 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab 2.000,00 Euro 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61.1 bis 2.62 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 1.800,00 Euro 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 1.800,00 Euro 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 1.800,00 Euro 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 50,00 Euro 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 185,00 Euro 3.11 Einzelgrab | 2.24 Ausgraben und Umbetten von Verstorbenen oder Gebeinen | 1.690,00 Euro | | | | | |
| 2.27 Beseitigung überschüssiger Erdmassen bei Erdbestattung 2.3 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.5 Überlassung eines Urmenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urmenreihengrabes 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urmendoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.54 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.55 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.56 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.57 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.59 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.50 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.50 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.50 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.50 Urnenwahlgrab als Oppelgrab (30 Jahre) 2.51 Üür die Dauer einer Nutzungsperiode 2.52 Urnenwahlgrab als Oppelgrab (30 Jahre) 2.53 Fiür eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 3.80 sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung der Trauerhalle 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3.50 Euro 3.50 onstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab | 2.25 Ausgraben und Umbetten von Urnen | 480,00 Euro | | | | | |
| 2.3 Beisetzung von Aschen (Feuerbestattung) 2.4 Überlassung eines Reihengrabes 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.81 Sonstige Leistungen 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab | | | | | | | |
| 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren | | | | | | | |
| 2.41 für Personen im Altern von 6 und mehr Jahren 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.5 Überlassung eines Urmenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.66 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.70 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 3. Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 3. Sonotiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 3. Sonotiges 3.11 Einzelgrab 3. Sonotiges 3.11 Einzelgrab | | 385,00 Euro | | | | | |
| 2.42 für Personen unter 6 Jahren / Kindergrab 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.61 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 2.83 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 3.00 Euro | 3 | | | | | | |
| 2.5 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.60 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.62.2 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61.1 bis 2.62 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Burnengrab (Reihenerdgrab) 2.73 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 50,00 Euro 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | | | | | | |
| 2.51 Überlassung eines Urnenreihengrabes 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.64 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.65.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.66.2 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.67.2 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.68 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.69 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.60 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.61.2 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) (30 Jahre) 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61.1 bis 2.62 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) (1.800,00 Euro 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) (1.100,00 Euro 2.81 Benutzung der Trauerhalle (500,00 Euro 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion (50,00 Euro 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) (185,00 Euro 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab (80,00 Euro | | 0,00 Euro | | | | | |
| 2.52 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode vier eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 2.81 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 50,00 Euro 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | 4 050 00 5 | | | | | |
| Erdwahlgrab/Erddoppelwahlgrab 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.62.2 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | 1.350,00 Euro | | | | | |
| 2.53 Beisetzung einer Urne in einem vorhandenen bereits belegten Urnendoppelwahlgrab 2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.61.2 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab 2.000,00 Euro 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 2.73 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | 050.00.5 | | | | | |
| Urnendoppelwahlgrab 2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.61.2 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 2.73 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 3.00,00 Euro | | 950,00 Euro | | | | | |
| 2.6 Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.61.2 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenerdgrab) 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 4.00,00 Euro 2.80 Sonstiges 80,00 Euro | · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | 050.00 5 | | | | | |
| 2.61.1 Wahlgrab als Einzelgrab (30 Jahre) 2.61.2 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 2.000,00 Euro 2 | ·· | 950,00 Euro | | | | | |
| 2.61.2 Wahlgrab als Doppelgrab (30 Jahre) 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 5.400,00 Euro 2.000,00 Euro 2.61.1 bis 2.62 wie 2.61.1 bis 2.62 1.800,00 Euro 1.800,00 Euro 1.800,00 Euro 1.900,00 Euro | | 2 700 00 Euro | | | | | |
| 2.62 Urnenwahlgrab als Doppelgrab 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode wie 2.61.1 bis 2.62 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 50,00 Euro 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab | | | | | | | |
| 2.63 Erneuter Erwerb eines Nutzungsrechts 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | | | | | | |
| 2.63.1 für die Dauer einer Nutzungsperiode 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | 2.000,00 Luio | | | | | |
| 2.63.2 für eine davon abweichende Nutzungsdauer anteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 1.800,00 Euro 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 1.100,00 Euro 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | wie 2 61 1 his 2 62 | | | | | |
| nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 3. Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | WIO 2.01.1 DIO 2.02 | | | | | |
| Nutzungsdauer. Angefangene Jahre werden voll gerechnet. 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | | | | | | |
| 2.7 Überlassung Anonymer Gräber 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 1.800,00 Euro 50,00 Euro 185,00 Euro | | | | | | | |
| 2.71 Anonymes Reihengrab (Reihenerdgrab) 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 1.800,00 Euro 1.100,00Euro 1.70,00Euro | | | | | | | |
| 2.72 Anonymes Urnengrab (Reihenurnengrab) 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 1.100,00Euro 50,00 Euro 185,00 Euro | · · | 1.800,00 Euro | | | | | |
| 2.8 Sonstige Leistungen 2.81 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 50,00 Euro 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 185,00 Euro 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | | | | | | |
| 2.81 Benutzung der Trauerhalle 500,00 Euro 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion 50,00 Euro 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 185,00 Euro 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | • | | | | | |
| 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | | | | | | |
| 3. Sonstiges 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | 2.82 Benutzung des Unfallsarges einschl. Desinfektion | 50,00 Euro | | | | | |
| 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | 2.83 Grabumrandung für ein Reihen- oder Doppelgrab (Trittplatten) | 185,00 Euro | | | | | |
| 3.1 Gräber entfernen durch Gemeinde incl Entsorgung3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | | | | | | |
| 3.11 Einzelgrab 80,00 Euro | | | | | | | |
| · · · · · · · · · · · · · · · · · · · | | | | | | | |
| 3.12 Doppeigrab 120,00 Euro | O Company of the comp | - | | | | | |
| | 3.12 Doppeigrab | 120,00 Euro | | | | | |